

**Satzung der Gemeinde Glowe „Am Süßling“ für Teile der Ortslage
Glowe (Am Süßling und Am Pappelwald) über besondere
Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen,
Werbeanlagen, Außenanlagen, Einfriedungen**

- GESTALTUNGSSATZUNG -

Präambel

Zur Erhaltung und Gestaltung des Bereiches „Am Süßling“ und „Am Pappelwald“ in Glowe, wird auf Grund des § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GS M-V GL Nr. 2130-9) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe vom 9.7.2013 folgende örtliche Bauvorschrift erlassen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

**ÖRTLICHER UND SACHLICHER
GELTUNGSBEREICH**

- (1) Die Satzung gilt für das im anliegenden Plan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige Veränderungen am und um das Gebäude, soweit sie das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden, Bauteilen und baulichen Anlagen berühren. Sie gilt ebenso für genehmigungsfreie Veränderungen am äußeren Erscheinungsbild des Gebäudes.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Werbeanlagen entsprechend § 86 (2) Satz 1 LBauO M-V.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauliche Maßnahmen, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, an Gebäuden, Gebäudeteilen, baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung müssen nach Maßgabe der §§ 3 bis 8 so ausgebildet werden, dass die spezifische städtebauliche Eigenart des Baugebietes gesichert und gefördert wird.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 LBauO handelt, wer den Festsetzungen dieser Satzung zuwider handelt.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3

HÖHE VON GEBÄUDEN

- (1) Die Firsthöhen benachbarter Gebäude dürfen nicht mehr als 0,50 m voneinander abweichen.

§ 4

DACHFORMEN, DACHNEIGUNG, DACHDECKUNG

- (1) Das Dach muss symmetrisch ausgebildet sein. Die Neigungen beider Dachseiten müssen gleich sein.
- (2) Gauben sind nur in Form von symmetrischen Satteldächern oder Schleppgauben zulässig. Dabei darf die maximale Breite aller Dachaufbauten 1/3 der Traulfänge nicht überschreiten.

§ 5

EINFRIEDUNGEN

- (1) Zwischen der Grundstücksfläche und den Verkehrsflächen sowie zu den bebaubaren Nachbargrundstücken sind Einfriedungen nur als Hecke und als Zäune mit dazu gepflanzter Hecke bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Zwischen der Grundstücksfläche, den nicht bebaubaren Nachbargrundstücken sowie zur freien Landschaft sind Einfriedungen nur als frei wachsende Hecke und als Zäune mit dazu gepflanzter Hecke zulässig.
- (2) Die zwischen den Hauptgebäuden und der öffentlichen Verkehrsfläche liegenden Flächen sind, sofern sie nicht als Zugang oder Zufahrt dienen, zu begrünen. Carports, Garagen und Nebenanlagen und Lagerflächen jeglicher Art sind im Bereich zwischen Hauptgebäude und öffentlicher Verkehrsfläche, also vor der Flucht des Hauptgebäudes im Vorgartenbereich unzulässig.

§ 6

FASSADENFLÄCHEN

- (1) Fensterlose Außenflächen mit einer Größe von mehr als 20 m² sowie frei stehende oder an Gebäuden errichtet oberirdische Müllbehälter sind mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

§ 7

SONSTIGE BAUTEILE

- (1) **ANTENNEN / PARABOLSPIEGEL**
Antennen und Parabolspiegel dürfen an der Straße zugewandten Fassade nicht angebracht werden.
- (2) **BRENNSTOFFBEHÄLTER**
Freistehende oder an Gebäuden errichtete oberirdische Brennstoffbehälter sind unzulässig.

Gestaltungssatzung „Am Süßling“
Fassung vom 2.3.2013

§ 8

WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 9

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 3 bis 8 dieser Satzung entspricht. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Unbeschadet der verhängten Geldbuße ist die der Satzung zuwiderlaufende Maßnahme rückgängig zu machen. Bei erfolgloser Abmahnung kann so lange ein Bußgeld verhängt werden, bis die Abänderung durchgesetzt ist. Die Höhe sollte in einfachen Fällen 250,00 € nicht überschreiten; bei schwerwiegenden Fällen können Bußgelder bis zu 500.000,00 € erhoben werden.

§ 10

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glowe, den 31.7.2013


Thomas Mielke
Bürgermeister..

Mit Schreiben vom 28.8.13 wurde die Anzeige der Satzung beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen vorgenommen. Die Satzung ist mit Ablauf des 19.8.2013 rechtswirksam geworden.